

## Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag (digitale Ausführung)<sup>1</sup>

Ausbildungsbetrieb: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Auszubildende(r): \_\_\_\_\_

Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

Ausbildungsbeginn: \_\_\_\_\_                      Ausbildungsende: \_\_\_\_\_

### Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

Ab dem 1. Oktober 2017 ist es möglich, das Berichtsheft nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zu führen.

Seit Oktober 2017 muss gem. § 11 Absatz 1 Nr. 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Berufsausbildungsvertrag angegeben werden, ob das Berichtsheft schriftlich oder elektronisch geführt wird. In welcher Form die Auszubildenden ihren Ausbildungsnachweis führen müssen, entscheidet der Betrieb.

Die Vertragsvordrucke wurden durch die Kammer im Online-Lehrvertrag entsprechend angepasst. In der von Ihnen genutzten digitalen Vertragsversion fehlt der Passus der Abfrage der Art der Berichtsheftführung.

Nach § 13 Satz 2 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist der Auszubildende insbesondere verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Bisher befand sich diese Regelung lediglich in den Ausbildungsordnungen. Bei wiederholter Missachtung dieser Pflicht käme gegebenenfalls eine Kündigung nach § 22 BBiG in Betracht. Eine weitere Erneuerung im Berufsbildungsgesetz ist in § 14 Absatz 2 geregelt. Danach müssen Ausbildende den Auszubildenden Gelegenheit geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit zu führen.

Bei der Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung können alle Auszubildenden, die ihre Ausbildung ab dem 1. Oktober 2017 begonnen haben, entweder ein schriftlich oder elektronisch geführtes Berichtsheft vorlegen. Es ist ausreichend, wenn das Berichtsheft vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichnet wurde. Dies ist auch mit einer elektronischen Signatur möglich.

Die Handwerkskammer Oldenburg bietet ein elektronisches Berichtsheft im pdf-Format kostenlos auf ihrer Homepage [www.hwk-oldenburg.de](http://www.hwk-oldenburg.de) zum Download an.

Der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) erfolgt (bitte ankreuzen):	<input type="checkbox"/> schriftlich
	<input type="checkbox"/> elektronisch

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ausbildungsbetrieb (Unterschrift/Stempel)

\_\_\_\_\_  
Auszubildende(r)

\_\_\_\_\_  
Gesetzl. Vertreter

<sup>1</sup>Dieser Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag liegen die „weiteren“ Vertragsbedingungen, Stand 10/2017 zugrunde.

### **Informationen zur Datenverarbeitung**

Die Handwerkskammer Oldenburg erhebt Ihre o.a. personenbezogenen Daten für den Verarbeitungszweck:

„Ergänzung Lehrvertrag hinsichtlich Verwendung Berichtsheft“

zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gem. § 11 Abs.1 Nr. 10, § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG

Die Art des Berichtsheftes muss im Lehrvertrag angegeben werden, andernfalls findet keine Eintragung in die Lehrlingsrolle statt.

Empfänger der Daten ist neben der Handwerkskammer Oldenburg die zuständige Kreishandwerkerschaft.

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt gem. § 11 Abs. 1 Nr. 10, §13 Satz 2 Nr. 7 BBiG grundsätzlich sechzig Jahre nach Antragstellung, eventuell später nach Ablauf einzuhaltender Fristen der steuer- und handelsrechtlichen oder anderer einschlägiger Vorschriften.

Sie sind berechtigt, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie die Berichtigung der Daten verlangen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an folgende Adressen:

per E-Mail zu richten an: [datenschutz@hwk-oldenburg.de](mailto:datenschutz@hwk-oldenburg.de)

oder postalisch an: Handwerkskammer Oldenburg, - Datenschutz -, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg

Ebenfalls können Sie der o.a. Datenverarbeitung durch die Handwerkskammer Oldenburg unter diesen Adressen widersprechen. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die Datenverarbeitung dennoch fortgeführt werden darf, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das Ihren Interessen überwiegt.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.